



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2013

Heilbad Heiligenstadt, den 17.12.2013

Nr. 42

Inhalt

Seite

**A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld**

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 06.02.2012 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 281
2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 281
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"	... 283
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“	... 284
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle"	... 285
1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle"	... 286

TEIL B des Inhaltsverzeichnisses siehe Seite 280

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld  
**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / 1051 / 1052;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.  
**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

### Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen

Bekanntmachung der Beschlüsse der 57. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen vom 09. Dezember 2013 ... 288

### Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld ... 289

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis der Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld ... 290

3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 19.06.2008 ... 291

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung vom 14.07.2006 ... 292

6. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld zur AVBWasserV ... 293

### Wasser- und Abwasserzweckverband "Eichsfelder Kessel"

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2014 ... 293

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis der Haushaltssatzung 2014 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" ... 295

1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen in der Fassung vom 15.12.2010 und Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel" Zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 ... 296

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ ... 304

### Trink- u. Abwasserzweckverband "Obere Hahle"

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle", Sitz 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2014 ... 306

Bekanntmachungsvermerk und Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung 2014 des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ Teistungen ... 307

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle", Sitz 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2014 ... 307

Bekanntmachungsvermerk und Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung 2014 des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ ... 308

### Gewässerunterhaltungszweckverband Eichsfeld

Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2014 ... 309

Bekanntmachungsvermerk und Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung 2014 des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld ... 310

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld  
**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / 1051 / 1052; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.  
**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags, **auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

**Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 06.02.2012 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des oben genannten Zweckverbandes wurde mit Bescheid vom 10.12.2013 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 18 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 bzw. S.2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 201), genehmigt.

Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet:

1. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.02.2012 wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Hiermit wird gemäß § 42 Abs. 3 ThürKGG diese 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, 13.12.2012

gez. Dr. Henning  
Landrat

**2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl S. 194) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2013 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 06.02.2012:

**Artikel 1**

Die **Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 „Verbandsmitglieder“** wird wie folgt neu gefasst:

Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld - **Bereich Wasserversorgung** – und Anzahl der Stimmen:

Verbandsmitglied	Stimmen	Verbandsmitglied	Stimmen
Arenshausen	2	Krombach	1
Asbach-Sickenberg	1	Lauterbach	1
Berka v. d. Hainich	1	Lenterode	1
Bernterode	1	Lindewerra	1
Birkenfelde	1	Lutter	1
Bischofroda	1	Mackenrode	1
Bornhagen	1	Marth	1
Burgwalde	1	Mihla	3
Dieterode	1	Nazza	1
Dietzenrode-Vatterode	1	Pffschwende	1

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Ebenshausen	1	Reinholterode	1
Eichstruth	1	Röhrig	1
Frankenroda	1	Rohrberg	1
Freienhagen	1	Rustenfelde	1
Fretterode	1	Schachtebich	1
Geisleden	2	Schimberg	3
Geismar	2	Schönhagen	1
Gerbershausen	1	Schwobfeld	1
Glasehausen	1	Sickerode	1
Hallungen	1	Steinbach	1
Heilbad Heiligenstadt	17	Steinheuterode	1
Heuthen	1	Thalwenden	1
Hohengandern	1	Uder	3
Hohes Kreuz	2	Volkerode	1
Kella	1	Wahlhausen	1
Kirchgandern	1	Wüstheuterode	1
Kreuzebra	1	EW Wasser GmbH	1
<b>Gesamt Bereich Wasser</b>			<b>80</b>

**Artikel 2**

Die **Anlage 3 zu § 4 Abs. 1 „Räumlicher Wirkungsbereich für den Bereich Wasserversorgung“** wird wie folgt neu gefasst:

<u>Gemeinde</u>
Arenshausen
Asbach-Sickenberg
Berka v. d. Hainich
Bernterode
Birkenfelde
Bischofroda
Bornhagen
Burgwalde
Dieterode
Dietzenrode-Vatterode
Ebenshausen
Eichstruth
Frankenroda
Freienhagen
Fretterode
Geisleden
Geismar
Gerbershausen
Glasehausen
Hallungen
Heilbad Heiligenstadt
Heuthen
Hohengandern
Hohes Kreuz
Kella
Kirchgandern
Kreuzebra

<u>Gemeinde</u>
Krombach
Lauterbach
Lenterode
Lindewerra
Lutter
Mackenrode
Marth
Mihla
Nazza
Pfaffschwende
Reinholterode
Röhrig
Rohrberg
Rustenfelde
Schachtebich
Schimberg
Schönhagen
Schwobfeld
Sickerode
Steinbach
Steinheuterode
Thalwenden
Uder
Volkerode
Wahlhausen
Wüstheuterode

Alle übrigen Bestimmungen der Verbandssatzung vom 06.02.2012 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2013

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

### **Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"**

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des oben genannten Zweckverbandes wurde mit Bescheid vom 13.12.2013 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 18 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 bzw. S.2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 201), genehmigt.

Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet:

1. Die von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" am 07.08.2013 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2011 wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Hiermit wird gemäß § 42 Abs. 3 ThürKGG diese 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, 13.12.2012

gez. Dr. Henning  
Landrat

**2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“**

gemäß Beschluss Nr. 03 – 2013 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 07.08.2013

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), geändert durch Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in ihrer Sitzung am 07.08.2013 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ beschlossen:

**Artikel 1**

(1) Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichfelder Kessel“ vom 05.09.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld vom 13.09.2011 - Jahrgang 2011, Nr. 26, S. 164ff.) wird entsprechend des Absatz 2 geändert.

(2) § 2 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

**§ 2 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Städte und Gemeinden mit Ortsteilen. Beschränkt sich die Mitgliedschaft auf den Teilbereich „Wasserversorgung“ oder den Teilbereich „Abwasserentsorgung“ so ist dies gekennzeichnet.

Gemeinde/Stadt	Ortsteile	Bereich Wasser	Bereich Abwasser
<b>Am Ohmberg</b>	Bischofferode	x	x
	Hauröden	x	x
	Großbodungen	x	x
	Wallrode	x	x
	Neustadt	x	x
	Neubleicherode	x	x
	Siedlung Thomas Müntzer	x	x
<b>Breitenworbis</b>	Bernterode	x	x
<b>Buhla</b>	Ascherode	x	x
<b>Deuna</b>		x	x
<b>Gernrode</b>		x	x
<b>Gerterode</b>		x	x
<b>Hausen</b>		x	x
<b>Haynrode</b>		x	x
<b>Kallmerode</b>			x
<b>Kleinbartloff</b>	Reifenstein	x	x
<b>Kirchworbis</b>		x	x
<b>Niedergebra</b>		x	
<b>Niederorschel</b>	Oberorschel	x	x
	Rüdigershagen	x	x
Bleicherode für	<b>Obergebra</b>	x	
<b>Vollenborn</b>		x	x
<b>Leinefelde-Worbis</b>	Worbis	x	x
	Breitenbach	x	x
	Kirchohmfeld	x	x
	Kalthohmfeld	x	x
	Wintzingerode	x	x
	Leinefelde		x
	Birkungen		x
Breitenholz		x	

Gemeinde/Stadt	Ortsteile	Bereich Wasser	Bereich Abwasser
<b>Sollstedt</b>	Wülfingerode	x	
	Rehungen	x	
<b>Sonnenstein</b>	Bockelnhagen	x	x
	Weilrode	x	x
	Jützenbach	x	x
	Silkerode	x	x
	Werningerode	x	x
	Epschenrode	x	x
	Stöckey	x	x
	Weißborn-Lüderode	x	x
	Gerode	x	x
	Zwinge	x	x
	Holungen	x	x

## Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 16.12.2013

Siegel

Heinrich Barthel  
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

## **Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle"**

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des oben genannten Zweckverbandes wurde mit Bescheid vom 13.12.2013 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 18 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 201), genehmigt.

Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet:

1. Die von der Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" am 10.12.2013 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Hiermit wird gemäß § 42 Abs. 3 ThürKGG diese 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, 13.12.2012

gez. Dr. Henning  
Landrat

**1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes  
"Obere Hahle"**

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) erlässt der Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle" mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 20.12.2002:

**Artikel 1**

Der § 2 Verbandsmitglieder wird wie folgt geändert:

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden

Berlingerode  
Brehme  
Ecklingerode  
Ferna  
Hundeshagen  
Tastungen  
Teistungen mit den OT Böseckendorf, Bleckenrode und Neuendorf  
Wehnde

Die Anlage 1 zur Verbandssatzung wird wie geändert:

**Anzahl der Stimmen:**

<b><u>Verbandsmitglied</u></b>	<b><u>Stimmen</u></b>
Berlingerode	3
Brehme	3
Ecklingerode	2
Ferna	2
Hundeshagen	3
Tastungen	2
Teistungen (mit OT Böseckendorf, Bleckenrode OT Neuendorf)	4
Wehnde	2

**Artikel 2**

Alle übrigen Bestimmungen der Verbandssatzung vom 10.12.2002 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

ausgefertigt:

Teistungen, 16. Dezember 2013

Dornieden  
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen, An der B4, 99735 Kleinfurra

**Bekanntmachung der Beschlüsse der 57. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen vom 09. Dezember 2013**

**Beschluss-Nr. LVII – 01/13**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 56. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles.

**Beschluss-Nr. LVII – 02/13**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft beschließt die vorliegende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) für die Haushaltsjahre 2014 und 2015. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan treten am 01.01.2014 in Kraft.

**Beschluss-Nr. LVII – 03/13**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Fortschreibung des Finanz- und Investitionsplanes nach § 62 ThürKO für das Haushaltsjahr 2014 und Folgejahre.

**Beschluss-Nr. LVII – 04/13**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die 6. Änderung der Entgeltordnung des ZAN vom 11.09.2007 gemäß beiliegender Anlage (Kalkulation).

Artikel 1

Die Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 wird geändert. Die Sätze 3 und 4 des § 4 Abs. 3 der Entgeltordnung sind wie folgt zu ersetzen:  
Der Abschlag der Monate Januar bis Dezember 2014 wird mit einem Kostensatz in Höhe von 142,29 €/Mg auf der Basis der angelieferten Abfälle des Jahres 2013 berechnet.

Artikel 2

Die 6. Änderung zur Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Beschluss-Nr. LVII – 05/13**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 56. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles.

gez. Keller  
Verbandsvorsitzende



**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 732.000,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 1.998.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2013

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis der Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

1. Mit Beschluss Nr. VV 13/13 vom 05.12.2013 hat die Versammlung die Haushaltssatzung 2014 mit Wirtschaftsplänen und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichsfeld hat mit Bescheid vom 10.12.2013 die Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes genehmigt.
3. Die Wirtschaftspläne 2014 liegen in der Zeit vom

**17.12.2013 bis 10.01.2014**

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum die Wirtschaftspläne im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Die Wirtschaftspläne können bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2014 im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 12.12.2013

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

### **3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 19.06.2008**

Aufgrund der §§ 2, 7, 11, 12 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2013 folgende 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

#### **Artikel 1**

§ 5 „**Beitragsmaßstab**“ Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; soweit der Bebauungsplan nur die zulässige Traufhöhe festsetzt, das festgesetzte Höchstmaß der Traufhöhe geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
  - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
  - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
  - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossezahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,50 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlichen vorhandenen Baumasse mit der tatsächlichen überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

#### **Artikel 2**

§ 11 „**Grundgebühr**“ Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis	6,0 m <sup>3</sup> /h	172,80 €/Jahr
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	288,00 €/Jahr
über	10,0 m <sup>3</sup> /h	576,00 €/Jahr

#### **Artikel 3**

§ 13 „**Beseitigungsgebühr**“ Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt:
- a) 18,96 €/m<sup>3</sup> Abwasser aus einer abflusslosen Grube
  - b) 31,71 €/m<sup>3</sup> Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

#### Artikel 4

§ 17 „**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung, Verzug**“ Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf die Jahresgebührenschild sind elf Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres, fällig jeweils zum Monatsende, beginnend mit dem letzten Tag des Monats Februar, zu leisten.

#### Artikel 5

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2013

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung vom 14.07.2006**

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl Seite 41), zuletzt geändert Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl Seite 194), der §§ 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl Seite 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl Seite 194) und der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.09.2000 (GVBl Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl Seite 61) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2013 nachfolgende 2. Änderungssatzung:

#### Artikel 1

Der § 3 „**Gebührensatz**“ erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt 0,40 €/m<sup>2</sup>.

#### Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2013

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

## **6. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld zur AVBWasserV**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld erlässt mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2013 folgende 6. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV:

### **Im Punkt 15 – Abrechnung, Abschlagszahlung**

wird der Punkt 15.1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Auf das Jahresentgelt sind elf Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres, fällig jeweils zum Monatsende, beginnend mit dem letzten Tag des Monats Februar, zu leisten.

Die 6. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2013

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel", Breitenworbiser Straße 1,  
37355 Niederorschel

## **Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2014**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnungen vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407), vom 30. November 2011 (GVBl. S. 561) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Haushaltssatzung.

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

a) im Erfolgsplan auf

Erträge Bereich Wasser	4.010.000,00 €
Erträge Bereich Abwasser	6.464.000,00 €
Aufwendungen Bereich Wasser	3.975.000,00 €
Aufwendungen Bereich Abwasser	6.464.000,00 €

b) im Vermögensplan auf

Finanzierungsmittel Bereich Wasser	1.679.000,00 €
Finanzierungsmittel Bereich Abwasser	6.274.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Wasser	1.679.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Abwasser	6.274.000,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser auf 75.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Abwasser auf 2.088.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird im Bereich Wasser auf 35.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird im Bereich Abwasser auf 1.120.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser auf 600.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

**Ausfertigung:**

Niederorschel, den 13.12.2013

(Siegel)

Heinrich Barthel  
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis der Haushaltssatzung 2014 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"**

**I. Haushaltssatzung** des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2014

**II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 26.11.2013 Nr. 05 - 2013 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2014 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11.12.2013
  - den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von
 

Bereich Wasser	75.000,00 €
Bereich Abwasser	2.088.000,00 €
  - die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von
 

Bereich Wasser	35.000,00 €
Bereich Abwasser	1.120.000,00 €
  - den Kassenkredit in Höhe von
 

Bereich Wasser	300.000,00 €
Bereich Abwasser	600.000,00 €

genehmigt.

**III. Auslegungshinweis**

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 17.12.2013 bis 17.01.2013 im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. 13.30-15.30 Uhr, Di. 09.30-11.45 Uhr, Do. 09.30-11.45 + 13.30-17.30, Fr. 9.30-11.45 Uhr) am Sitz unseres Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 13.12.2013

Heinrich Barthel  
Verbandsvorsitzender

Siegel

**1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen in der Fassung vom 15.12.2010 und Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ Zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980**

**1. Zu § 2 AVBWasserV - Vertragsabschluss**

- 1.1 Der WAZ „Eichsfelder Kessel“ (im folgenden Verband genannt) liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung des Verbandes, Abschluss des Vertrages zur Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.
- 1.2 Der Versorgungsvertrag wird im allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
- 1.3 Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber dem Verband gesamtschuldnerisch.
- 1.4 Sofern es sich um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt, wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Verband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.5 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

**2. Zu § 3 AVBWasserV - Bedarfsdeckung**

- 2.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 2.2 Wenn die zeitweilige Absperrung länger als 1 Jahr dauert, so ist nach DIN 1988 die Hausanschlussleitung durch den Verband vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

**3. Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV - Art der Versorgung**

- 3.1 Der Verband stellt Wasser in einer Beschaffenheit zur Verfügung, die den Mindestanforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- 3.2 Eine Druckerhöhung für Gebäude, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Kunden, die Kosten für die Installation, den laufenden Betrieb sowie die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung der abnehmereigenen, den Regeln der Technik entsprechenden Druckerhöhungsanlagen zu tragen.
- 3.3 In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der Verband nicht verpflichtet, einen höheren als in diesem Netz möglichen Versorgungsdruck zu liefern.

- 3.4 Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

#### 4. Zu § 8 AVBWasserV - Grundstücksbenutzung

Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes, fremdes Privatgrundstück, welches nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist, vom Eigentümer nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt wird oder für das die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist, versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die zugunsten des Verbandes eingetragene Grunddienstbarkeit zur Sicherung des Leitungsrechtes beizufügen.

#### 5. Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschüsse

- 5.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Verband bei Anschluss an das Leitungsnetz des Verbandes bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- 5.2 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 von Hundert dieser Kosten.

$$\text{Der Baukostenzuschuss beträgt: BKZ (in €)} = 0,7 \times K \times \frac{\text{NF}}{\text{Summe NF}}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

NF: Nutzfläche des anzuschließenden Grundstückes

Summe NF: Summe der Nutzflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Der Berechnungsmaßstab für den Baukostenzuschuss ist die gewichtete Grundstücksfläche. Die gewichtete Grundstücksfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

- 5.3 Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes,
  - a) die gänzlich im unbebauten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes,
  - b) die sich vom Innenbereich (§ 34 BauGB) über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken

- aa) soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese betragen in den Mitgliedsgemeinden:

Ort	Tiefenbegrenzung in (m)
Bernterode	37
Bernterode OT Bernterode/Schacht	B-Plan
Bischofferode	33
Bischofferode OT Hauröden	33
Bockelnhagen	30
Bockelnhagen OT Weilrode	34
Breitenbach	31
Breitenworbis	36
Buhla	31
Buhla OT Ascherode	32
Deuna	36
Gernrode	38
Gerterode	33
Großbodungen	33
Großbodungen OT Wallrode	26
Hausen	31
Haynrode	32
Holungen	32
Jützenbach	36
Kirchworbis	34
Kleinbartloff	38
Kleinbartloff OT Reifenstein	38
Neustadt	33
Neustadt OT Neubleicherode	31
Niedergebra	39
Niederorschel	39
Niederorschel OT Oberorschel	49
Niederorschel OT Rüdigershagen	34
Obergebra	35
Silkerode	31
Sollstedt	36
Sollstedt OT Wülfingerode	36
Sollstedt OT Rehungen	28
Steinrode OT Epschenrode	43
Steinrode OT Werningerode	33
Stöckey	32
Vollenborn	32
Weißborn-Lüderode	37
Weißborn-Lüderode OT Gerode	37
Wintzingerode	35
Wintzingerode OT Bodenstein	46
Worbis	40
Worbis OT Kaltohmfeld	31
Worbis OT Kirchohmfeld	33
Zwinge	34

Überschreitet die tatsächliche Bebauung diese Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- bb) die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer parallel dazu verlaufenden Linie, deren Abstand durch die rückwärtige Grenze der zulässigen baulichen, gewerblichen oder sonstigen vergleichbaren beitragsrechtlich relevanten Nutzung bestimmt wird;
3. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Fläche des Buchgrundstücks. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

1. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder nur untergeordnet bebaubar oder untergeordnet gewerblich nutzbar sind 1,0;
2. bei Grundstücken mit einer Bebauung mit einem Vollgeschoss 1,0;
3. für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Ziffer 5.4 gilt:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl festsetzt, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet;
3. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, der auf dem Grundstück vorhandenen Bebauung. Im Fall der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung die sich aus den Antragsunterlagen ergebende Anzahl der Vollgeschosse;
4. soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB) die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten der Ergänzenden Bestimmungen errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so bemisst sich der BKZ abweichend von Ziffer 5.2 wie folgt: Der BKZ wird nach Punkt 5.3 ermittelten Grundstücksfläche errechnet. Er beträgt 1,00 €/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zuzüglich der derzeit geltenden Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Der BKZ wird auch dann fällig, wenn der Anschluss an die der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen über eine auf dem anzuschließenden oder einem fremden Grundstück bereits vorhandenen Hausanschlussleitung erfolgt.

- 5.9 Der BKZ wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes, oder falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- 5.10 Bei Erweiterung der auf einem Grundstück vorhandenen Bebauung erhebt der Verband die Differenz zwischen den bereits erhobenen und den unter Berücksichtigung der sich neu ergebenden Berechnungsmaßstäbe ergebenden Baukostenzuschuss.

## **6. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss und Hausanschlusskosten**

- 6.1 Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers vor der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrorgan.
- 6.2 Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Verbandes und sind dessen Eigentum.
- 6.3 Unentgeltlich ist der laufende Unterhalt der Hausanschlüsse und der Wasserzähleranlagen sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse des Verbandes liegen und nicht durch Verschulden des Kunden erforderlich werden.
- 6.4 Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist der Verband berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen.
- 6.5 Der Anschlussnehmer hat dem Verband die von ihm für die Erstellung des Hausanschlusses aufgewandten Kosten zu erstatten.
- 6.6 Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage (z. B. Überbauung des Hausanschlusses) erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Der Anschlussnehmer trägt auch die Kosten der Trennung und des Rückbaus des Hausanschlusses, falls er eine endgültige oder vorübergehende Einstellung der Versorgung wünscht und dies nach den Regeln der Technik (z. B. DIN 1988) eine Trennung bzw. einen Rückbau des Anschlusses geboten erscheinen lässt.
- 6.7 Die Verlegung bzw. Veränderung des Hausanschlusses ist beim Verband mit Vordruck zu beantragen.
- 6.8 Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den Verband zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und zwei Wochen nach Zusendung der Rechnung fällig.
- 6.9 Der Verband kann den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

## **7. Zu § 11 AVBWasserV - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- 7.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

- 7.2 Wasserzählerschächte haben den Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 Teil 2 zu entsprechen.

### **8. Zu § 12 AVBWasserV - Kundenanlage**

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.

### **9. Zu §§ 13, 15, 18 und 33 AVBWasserV - Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtungen**

- 9.1 Die Kundenanlage kann durch jedes in ein Installateurverzeichnis des Verbandes eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.
- 9.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage (einschließlich Setzen der Messeinrichtung) trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes. Dies gilt auch, wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 9.3 Ziffer 9.2 Satz 1 und 2 gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach der Einstellung der Versorgung.
- 9.4 Ziffer 9.1 gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen.
- 9.5 Die Entfernung oder Beschädigung der vom Verband an Hauptabsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

### **10. Zu § 16 AVBWasserV - Zutrittsrecht**

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern und Beauftragten des Verbandes Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 10.2 Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV.

### **11. Zu § 17 AVBWasserV - Technische Anschlussbedingungen**

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

### **12. Zu § 19 AVBWasserV - Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- 12.1 Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum des Verbandes stehen, hat er hiervon den Verband schriftlich zu benachrichtigen.
- 12.2 Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

### **13. Zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler und Bauwasseranschluss**

#### 13.1 Standrohre

Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre mit Wasserzähler werden vom Verband nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme ist, vermietet.

An Bauunternehmen werden Standrohre mit Wasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben und der jeweilig zu benutzende Hydrant durch den Verband festgelegt.

Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres mit Wasserzähler an Hydranten und Leitungseinrichtungen dem Verband oder dritten Personen entstehen.

Bei Verlust des Standrohres mit Wasserzähler hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals dem Verband zur Ablesung vorzuzeigen.

Der Verband vermietet Standrohre mit Wasserzähler nur gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von 350,00 € je Standrohr mit Wasserzähler. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Standrohres mit Wasserzähler nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohr mit Wasserzähler bzw. Hydranten entstanden und vom Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld zurückgezahlt.

Die Miete für ein Standrohr beträgt 3,75 €/Tag einschließlich Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Sollte das Standrohr mit Wasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt ein Einzug durch den Verband. Im Wiederholungsfalle behält sich der Verband vor, künftig ein Standrohr mit Wasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.

Die Verwendung fremder Standrohre mit Wasserzähler ist nicht gestattet.

#### 13.2 Der Bauwasseranschluss

##### 1. Erläuterung Bauwasseranschluss

Der Bauwasseranschluss ist eine zeitlich begrenzte Wasserversorgung eines Grundstückes oder einer bautechnischen Anlage zum Gebrauch von Wasser zu baulichen Zwecken (kein Trinkwasser).

Das gebrauchte Wasser darf nicht in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Die Herstellung bedarf des Antrages und eines Vertrages zwischen Antragsteller und dem Verband.

Voraussetzung ist die vorausgegangene mindestens jedoch gleichzeitige Beantragung eines Trinkwasseranschlusses für das gleiche Gebäude bzw. bauliche Anlage.

Der Wasserzähler ist rot gekennzeichnet. Er bleibt Eigentum des Verbandes.

Der Antragsteller haftet für den unbeschadeten Erhalt / Bestand.

##### 2. Kosten Bauwasseranschluss

Die Kosten für die Herstellung sowie für den Umbau zum Trinkwasserhausanschluss sind von dem Antragsteller zu tragen.

Der Grundpreis ist im Punkt 16.2 und der Mengenpreis ist im Punkt 16.4 dieser Satzung geregelt.

#### 14. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlung

- 14.1 Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten.
- 14.2 Abschlagszahlungen werden grundsätzlich zweimonatlich erhoben.
- 14.3 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem Verband vorbehalten.
- 14.4 Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung bzw. monatliche Abschlagszahlung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.
- 14.5 Sind zusätzliche Abrechnungen (z.B. Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

#### 15. Zu § 27 AVBWasserV - Zahlung, Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Verband für jede Mahnung 2,50 €.

#### 16. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

16.1 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) nach der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis nach dem Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

16.2 Der jährliche Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Größe

Q <sub>n</sub> (Nenndurchfluss)	oder	Q <sub>3</sub> (Dauerdurchfluss)	Grundpreis/Jahr
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h		4 m <sup>3</sup> /h	154,08 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h		10 m <sup>3</sup> /h	369,79 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h		16 m <sup>3</sup> /h	616,32 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer
bis 15,0 m <sup>3</sup> /h		25 m <sup>3</sup> /h	924,48 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer
bis 25,0 m <sup>3</sup> /h		40 m <sup>3</sup> /h	1.540,80 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer
bis 40,0 m <sup>3</sup> /h		63 m <sup>3</sup> /h	2.465,28 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer
bis 60,0 m <sup>3</sup> /h		100 m <sup>3</sup> /h	3.697,92 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer

16.3 Der Mengenpreis bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers und gilt zusätzlich zum Grundpreis für die bezogene Wassermenge. Der Mengenpreis beträgt 1,35 € je Kubikmeter entnommenen Wassers einschließlich Umsatzsteuer.

16.4 Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,35 €/cbm entnommenen Wassers einschließlich Umsatzsteuer.

16.5 Die jeweils gültige Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

#### 17. Umsatzsteuer

Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändert sich das in Ziffer 16 festgelegte Bruttoentgelt entsprechend.

## 18. Sonderleistungen

Für Sonderleistungen des Verbandes, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen werden, findet die Verwaltungskostenordnung des Verbandes entsprechend Anwendung.

## 19. Änderungen

- 19.1 Die Ergänzenden Bestimmungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können vom Verband mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.
- 19.2 Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann der Verband den Abschluss einer von den Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bestimmungen abweichenden Vereinbarung fordern.

## 20. Inkrafttreten

Vorstehende 1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen in der Fassung vom 15.12.2010 und Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur AVB-WasserV vom 20. Juni 1980 tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

### Ausfertigung:

Niederorschel, den 13.12.2013

Siegel

Heinrich Barthel  
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

## **2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“**

gemäß Beschluss Nr. 08 - 2013 der Versammlung des WAZ ‚EK‘ vom 26.11.2013

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010:

**Artikel 1**

Der § 2 wird wie folgt geändert:

**§ 2**

**Grundgebühr für die Vorhaltung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage**

- (1) Für die Vorhaltung der zentralen Abwasserbehandlungsanlagen wird bei anschließbaren und nicht anschließbaren Grundstücken eine Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) nach der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Größe
- | Qn (Nenndurchfluss)        | oder Q3 (Dauerdurchfluss) | Grundgebühr/Jahr |
|----------------------------|---------------------------|------------------|
| bis 2,5 m <sup>3</sup> /h  | 4 m <sup>3</sup> /h       | 48,00 €          |
| bis 6,0 m <sup>3</sup> /h  | 10 m <sup>3</sup> /h      | 115,20 €         |
| bis 10,0 m <sup>3</sup> /h | 16 m <sup>3</sup> /h      | 192,00 €         |
| bis 15,0 m <sup>3</sup> /h | 25 m <sup>3</sup> /h      | 288,00 €         |
| bis 40,0 m <sup>3</sup> /h | 63 m <sup>3</sup> /h      | 768,00 €         |
| bis 60,0 m <sup>3</sup> /h | 100 m <sup>3</sup> /h     | 1.152,00 €       |
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr für jeden angefangenen Tag in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr erhoben.

**Artikel 2**

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt im Tag der nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld (Amtsblatt der Aufsichtsbehörde) in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 13.12.2013

(Siegel)

Heinrich Barthel  
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Trink- u. Abwasserzweckverband "Obere Hahle", Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

**Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle", Sitz 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2014**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), i.V.m. § 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. Seite 561) erlässt der Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle" folgende Haushaltssatzung 2014:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt:

**1. im Erfolgsplan**

die Erträge	<b>879.250,00 €</b>
die Aufwendungen	<b>906.880,00 €</b>

**2. im Vermögensplan**

die Einnahmen	<b>591.850,00 €</b>
die Ausgaben	<b>591.850,00 €</b>

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **130.000,00 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

ausgefertigt:

Teistungen, 13. Dezember 2013

Dornieden  
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

**Bekanntmachungsvermerk und Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung 2014 des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ Teistungen**

Mit Beschluss Nr. 09/2013 vom 10.12.2013 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und deren Anlagen für das Jahr 2014 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.12.2013 die Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ gewürdigt. Da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile beinhaltet, wurde sie zur Kenntnis genommen.

Der Wirtschaftsplan 2014 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**17. Dezember 2013 bis 24. Januar 2014**

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen – Zimmer 209 – öffentlich aus.

Weiterhin kann der Wirtschaftsplan 2014 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ Teistungen, Hauptstraße 17 - Zimmer-Nr. 209 - eingesehen werden.

Teistungen, 13. Dezember 2013

Dornieden  
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle", Sitz 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2014**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), i.V.m. § 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. Seite 561) erlässt der Abwasserzweckverband "Obere Hahle" folgende Haushaltssatzung 2014:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt:

**1. im Erfolgsplan**

die Erträge	<b>1.536.094,00 €</b>
die Aufwendungen	<b>1.188.230,00 €</b>

**2. im Vermögensplan**

die Einnahmen	<b>2.330.145,00 €</b>
die Ausgaben	<b>2.330.145,00 €</b>

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von 990.000,00 € vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

## § 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

ausgefertigt:

Teistungen, 13. Dezember 2013

Dornieden  
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

### **Bekanntmachungsvermerk und Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung 2014 des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“**

Mit Beschluss Nr. 07/2013 vom 10.12.2013 hat die Versammlung der Zweckverbände die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und deren Anlagen für das Jahr 2014 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.12.2013 die Haushaltssatzung gewürdigt und die Kreditaufnahme in Höhe von 990.000,00 € genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2014 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**17. Dezember 2013 bis 24. Januar 2014**

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen – Zimmer 209 – öffentlich aus.

Weiterhin kann der Wirtschaftsplan 2014 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ Teistungen, Hauptstraße 17 - Zimmer-Nr. 209 - eingesehen werden.

Teistungen, 13. Dezember 2013

Dornieden  
Verbandsvorsitzender

Gewässerunterhaltungszweckverband Eichsfeld, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel

### **Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2014**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290), i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung [ThürKO]), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – geändert durch Gesetz vom 21.11.2011 (GVBl. S. 531, 532), und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) – geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. 561) erlässt der GZV Eichsfeld folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt	145.900,00 €
--	--------------

in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.400,00 €
--------------------------------------	-------------

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Gesamtbetrag der Verbandsumlage wird auf 97.313,70 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Niederorschel, den 16.12.2013

GZV Eichsfeld

gez. Hartung  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachungsvermerk und Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung 2014 des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld**

Mit Beschluss vom 10.12.2013, Beschluss Nr. 32-13, hat die Versammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld die Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan und den weiteren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld vorgelegt. Da die Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile beinhaltet, wurde sie zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der dazugehörige Haushaltsplan liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

17.12.2013 bis 08.01.2014

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, öffentlich aus. Weiterhin kann der Haushalt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, eingesehen werden.

gez. Hartung  
Verbandsvorsitzender